

V e r f a s s u n g
der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

vom 13. November 2010 (KABl. Nr. 2/2010),
zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2022 (KABl. Nr. 1/2023)

Abschnitt	I:	Allgemeine Bestimmungen
	II:	Die Landeskirche
	III:	Die Kirchenmitgliedschaft
	IV:	Die Kirchengemeinde
	V:	Die Kirchenbezirke
	VI:	Die Landessynode
	VII:	Der Landesbischof
	VIII:	Der Landeskirchenrat
	IX:	Das Landeskirchenamt
	X:	Kirchliche Werke, besondere Einrichtungen und Pfarrstellen mit besonderem Auftrag
	XI:	Rechtsetzung und Rechtspflege
	XII:	Finanzwesen
	XIII:	Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirche) gründet sich auf das in der Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus. Sie ist die Gemeinschaft von Menschen, die durch Wort und Sakrament zur Einheit des Glaubens gesammelt werden. In ihr sind Frauen und Männer berufen, Jesus Christus als ihren Herrn zu bezeugen, die Verkündigung des Wortes Gottes und die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente zu erhalten und missionarisch und diakonisch zu handeln. Die Landeskirche fördert die Bemühungen um die Einheit der Kirche Jesu Christi in der Welt.

Artikel 2

In der Landeskirche gelten die altkirchlichen Bekenntnisse und die Bekenntnisschriften der lutherischen Reformation, insbesondere der Kleine und Große Katechismus D. Martin Luthers, das Augsburger Bekenntnis von 1530 mit der Apologie und die Schmalkaldischen Artikel.

II. Die Landeskirche

Artikel 3

- (1) Die Landeskirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig. Sie ist nach staatlichem Recht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Organe sind

die Landessynode,

der Landesbischof,

der Landeskirchenrat,

das Landeskirchenamt.
- (2) Sie leiten die Landeskirche in gegenseitiger Verantwortung und wirken in arbeitsteiliger Gemeinschaft zusammen.

Artikel 45

An den Sitzungen des Landeskirchenrates nimmt der Präsident der Landessynode mit beratender Stimme teil. Er kann verlangen, dass vor einer Beschlussfassung in wesentlichen Angelegenheiten das Benehmen des Präsidiums der Landessynode hergestellt wird. Dieses Benehmen ist herzustellen, bevor der Landeskirchenrat der Landessynode den Präsidenten des Landeskirchenamtes zur Wahl vorschlägt.

Artikel 46

Der Landeskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

IX. Das Landeskirchenamt

Artikel 47

- (1) Das Landeskirchenamt verwaltet die Angelegenheiten der Landeskirche nach kirchlichem Recht. Es wird geleitet durch ein Kollegium. Seine Mitglieder sind der Präsident und der Landesbischof.
- (2) Der Präsident des Landeskirchenamtes, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, ist Kirchenbeamter. Er wird von der Landessynode auf Vorschlag des Landeskirchenrates gewählt.
- (3) Das Nähere über das Dienstverhältnis des Präsidenten des Landeskirchenamtes wird durch Kirchengesetz geregelt.
- (4) Sitz des Landeskirchenamtes ist Bückeburg.

Artikel 48

- (1) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Tagungen der Landessynode vorzubereiten und zu begleiten,
 - b) Maßnahmen des Landeskirchenrates anzuregen und für ihn Vorlagen zu erarbeiten,
 - c) den Landesbischof bei seinen Aufgaben zu unterstützen,
 - d) die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden und der kirchlichen Werke; Artikel 51 Satz 2 bleibt unberührt;
 - e) ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeiter in den Dienst der Landeskirche zu berufen, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit des Landeskirchenrates gegeben ist,
 - f) den Pastoren, Kirchenvorstehern und kirchlichen Mitarbeitern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Beratung zu erteilen,
 - g) die Zusammenarbeit mit den Verwaltungen anderer Kirchen und mit den kirchlichen Zusammenschlüssen zu gewährleisten,
 - h) das öffentliche Leben zu beobachten und die Verbindung zu staatlichen und kommunalen Behörden zu pflegen.
- (2) In allen Angelegenheiten, in denen nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht, ist das Landeskirchenamt zuständig. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet der Landeskirchenrat.

Artikel 49

Das Landeskirchenamt gibt sich eine Geschäftsordnung.

X. Kirchliche Werke, selbstständige kirchliche Einrichtungen und Pfarrstellen mit besonderem Auftrag

Artikel 50

- (1) Innerhalb der Landeskirche beteiligen sich kirchliche Werke und selbstständige Einrichtungen (juristische Personen oder andere Vereinigungen) an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.
- (2) Kirchliche Werke werden durch Kirchengesetz eingerichtet.
- (3) Selbstständige Einrichtungen werden durch den Landeskirchenrat als kirchlich anerkannt. Sie unterstehen dem Schutz der Landeskirche und sind ihr verantwortlich.

Artikel 51

Pfarrstellen mit einem besonderen Auftrag werden durch den Landeskirchenrat besetzt. Diese Pfarrämter unterstehen der Aufsicht des Landeskirchenamtes und werden vom Landesbischof visitiert.

XI. Rechtsetzung und Rechtspflege

Artikel 52

- (1) Das gesetzgebende Organ der Landeskirche ist die Landessynode. Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht. Entwürfe, die aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden, müssen von mindestens fünf Synodalen unterschrieben werden.
- (2) Die Landessynode kann beschließen, dass für ein Kirchengesetz zwei Lesungen erforderlich sind.
- (3) Eine Änderung der Verfassung bedarf zweier Lesungen und in der zweiten Lesung der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Synodalen.
- (4) Durch Vertrag, der der kirchengesetzlichen Genehmigung bedarf, oder durch besondere kirchliche Gesetze können kirchengesetzliche Kompetenzen auf gliedkirchliche Zusammenschlüsse übertragen werden.

Artikel 53

Gegen ein von der Landessynode beschlossenes Kirchengesetz oder einen anderen Beschluss kann der Landeskirchenrat innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Landessynode entscheidet erneut auf ihrer nächsten Tagung. Bestätigt dann die Landessynode mit Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder das Kirchengesetz oder den Beschluss, so werden diese wirksam.

Artikel 54

- (1) Der Landeskirchenrat kann Verordnungen erlassen,
 - a) wenn eine Angelegenheit nicht der kirchengesetzlichen Regelung bedarf und nicht schon durch Kirchengesetz geregelt ist,
 - b) wenn er durch ein Kirchengesetz dazu ermächtigt worden ist.
- (2) Der Landeskirchenrat kann das Landeskirchenamt durch Beschluss ermächtigen, Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

Artikel 55

Die Kirchengemeinden erlassen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Satzungen oder Ordnungen, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedürfen.